

TE Bvwg Erkenntnis 2018/10/29 W241 2185885-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.10.2018

Entscheidungsdatum

29.10.2018

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §8 Abs1

AsylG 2005 §8 Abs4

B-VG Art.133 Abs4

Spruch

W241 2185885-1/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Hafner als Einzelrichter über die Beschwerde vonXXXX, geboren am XXXX, Staatsangehörigkeit Afghanistan, vertreten durch den Verein ZEIGE, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 11.01.2018, Zahl 1087848709-151376729, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 24.07.2018 zu Recht:

A)

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz 2005 als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 8 Abs. 1 Asylgesetz 2005 wird XXXX der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan zuerkannt.

III. Gemäß § 8 Abs. 4 Asylgesetz 2005 wird XXXX eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 29.10.2019 erteilt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

1. Verfahrensgang:

1.1. Der Beschwerdeführer (in der Folge BF), ein afghanischer Staatsangehöriger, reiste nach seinen Angaben irregulär in Österreich ein und stellte am 16.09.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 13 Asylgesetz 2005 (in der Folge AsylG).

1.2. In seiner Erstbefragung am 29.09.2015 durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gab der BF im Beisein eines Dolmetsch für die Sprache Dari im Wesentlichen Folgendes an:

Er stamme aus der Provinz Ghazni (Afghanistan), sei Angehöriger der Volksgruppe der Hazara, schiitischen Glaubens und ledig. Er könne über Afghanistan nicht viel sagen, da er mit zwei Jahren gemeinsam mit seinen Angehörigen nach Pakistan gegangen sei. Dort sei noch seine Mutter und eine Schwester aufhältig, der Vater sei bereits verstorben. In Österreich würde sich seit fünf Jahren ein Bruder von ihm aufhalten.

Vor vier Monaten hätte er Pakistan verlassen und wäre über den Iran, die Türkei, Griechenland und weitere, im unbekannte Länder nach Österreich gelangt.

Als Fluchtgrund gab der BF an, dass er als schiitischer Hazara von den pakistanischen Taliban verfolgt worden wäre.

1.3. Bei seiner Einvernahme am 18.12.2017 vor dem BFA, im Beisein eines Dolmetsch für die Sprache Dari, legte der BF Empfehlungsschreiben der VHS und Caritas sowie eine Deutschkurs-Bestätigung B1 - ÖSD Prüfung vor. Danach machte er Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen und brachte Folgendes vor (Auszug aus der Niederschrift, Schreibfehler teilweise korrigiert):

"F: Schildern Sie die Gründe, warum sie Ihr Heimatland verlassen und einen Asylantrag gestellt haben, von sich aus vollständig und wahrheitsgemäß.

Sie werden darauf hingewiesen, dass falsche Angaben die Glaubwürdigkeit Ihres Vorbringens beeinträchtigen können.

A: Ich habe Afghanistan im Alter von 2 Jahren mit meiner Familie aus Not verlassen. Mein Vater hat in der Provinz Kandahar in einem Restaurant gearbeitet. Mein Vater wurde getötet. Meine Mutter wurde verständigt. 3-4 Tage nachdem meine Mutter das erfahren hat, kamen Männer und zeigten meiner Mutter eine Bestätigung mit dem Inhalt, dass alles, was mein Vater besitzt, diesen Leuten gehört. Es ging um unsere Grundstücke, wir wurden enteignet. Meine Mutter hatte Angst, laut den Erzählungen haben wir 10 Tage bei den Nachbarn gelebt. 2 andere Familien wollten auch nach Pakistan, wir sind dann gemeinsam ausgereist. Ich habe dies alles nur durch Erzählungen meiner Mutter erfahren. Ich selbst kann mich an nichts erinnern.

F: Haben sie sämtliche Gründe, die Sie veranlasst haben, Ihr Heimatland zu verlassen, vollständig geschildert?

A: Ja.

F: Wurden Sie persönlich verfolgt oder bedroht in Afghanistan?

A: Nein.

F: Sind Sie in Ihrer Heimat vorbestraft?

A: Nein.

F: Sind Sie in einem anderen Land vorbestraft?

A: Nein.

F: Werden Sie in der Heimat von der Polizei, einer Staatsanwaltschaft, einem Gericht oder einer sonstigen Behörde gesucht?

A: Nein.

F: Waren Sie in Ihrer Heimat jemals Mitglied einer politischen Gruppierung oder Partei?

A: Nein.

F: Wurden Sie in Ihrer Heimat von staatlicher Seite jemals wegen Ihrer politischen Gesinnung, oder Ihrer Religion verfolgt?

A: Nein.

F: Wurden Sie in Ihrer Heimat von staatlicher Seite jemals wegen Ihrer Volksgruppenzugehörigkeit verfolgt?

A: Nein.

F: Was befürchten Sie im Falle Ihrer Rückkehr nach Afghanistan bzw. in die afghanische Hauptstadt Kabul? Was würde passieren, wenn Sie morgen zurück nach Afghanistan bzw. Kabul zurückkehren müssten?

A: Ich kann dort nicht leben. Diese Möglichkeit habe ich nicht. Ich habe weder Verwandte noch Bekannte. Es werden Menschen getötet, es ist eine unsichere Lage in Afghanistan."

1.4. Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens wies das BFA mit Bescheid vom 11.01.2018 den Antrag des BF auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG ab (Spruchpunkt I.), erkannte ihm den Status eines Asylberechtigten ebenso wie gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG den Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan nicht zu (Spruchpunkt II.) und verband diese Entscheidung in Spruchpunkt III. gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG in Verbindung mit § 9 BFA-VG mit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG. Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG wurde ihm nicht erteilt. Es wurde festgestellt, dass die Abschiebung des BF nach Afghanistan gemäß § 46 FPG zulässig sei. Gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG betrage die Frist für die freiwillige Ausreise des BF "2 Wochen" [richtig: 14 Tage] ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt IV.).

In der Bescheidbegründung traf die belangte Behörde Feststellungen zur Person des BF und zur Lage in seinem Herkunftsstaat. Eine asylrelevante Verfolgung liege nicht vor, das Vorbringen des BF sei unglaublich. Er habe keine Verfolgung im Sinne des AsylG glaubhaft gemacht und es bestünden keine stichhaltigen Gründe gegen eine Abschiebung des BF nach Afghanistan. Im Falle der Rückkehr drohe ihm keine Gefahr, die eine Erteilung des subsidiären Schutzes rechtfertigen würde.

Der BF erfülle nicht die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 AsylG, der Erlassung einer Rückkehrentscheidung stehe sein Recht auf Achtung des Privat- oder Familienlebens angesichts der kurzen Aufenthaltsdauer und des Fehlens von familiären oder privaten Bindungen im Inland nicht entgegen. Angesichts der abweisenden Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ergebe sich die Zulässigkeit einer Abschiebung des BF nach Afghanistan. Die Frist für die freiwillige Ausreise von 14 Tagen ergebe sich aus § 55 FPG, da besondere Umstände, die der BF bei der Regelung seiner persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen habe, nicht gegeben seien.

Beweiswürdigend führte das BFA (zusammengefasst) aus, dass der BF bezüglich seiner behaupteten Herkunftsregion, Volks- und Staatsangehörigkeit aufgrund seiner Sprach- und Lokalkenntnisse - im Gegensatz zu seinem Fluchtvorbringen - glaubwürdig wäre. Die Feststellungen zur Situation in Afghanistan wären glaubhaft, weil sie verlässlichen, seriösen, aktuellen und unbedenklichen Quellen entstammten, deren Inhalt schlüssig und widerspruchsfrei sei.

Zur Fluchtgeschichte wurde ausgeführt, dass sich eine begründete Furcht vor Verfolgung auf jenes Land beziehen müsse, dessen Staatsangehörigkeit der Asylwerber besitzt. Da der BF angegeben hätte, von Taliban in Pakistan verfolgt zu werden, treffe dies nicht zu. Ferner hätte der BF vorgebracht, in Afghanistan persönlich weder verfolgt noch bedroht worden zu sein und auch keine Probleme von staatlicher Seite zu befürchten.

In der rechtlichen Beurteilung wurde ausgeführt, dass die Begründung des Antrages keine Deckung in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) finde.

Subsidiärer Schutz wurde ihm nicht zuerkannt, da im Falle einer Rückkehr des BF in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 oder 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder 13 zur GFK oder eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt oder im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes aufgrund der derzeitigen, allgemeinen Lage in Afghanistan nicht drohe. Eine Rückkehr in sein Heimatdorf (Provinz Ghazni) sei dem BF entsprechend den Länderfeststellungen der Staatendokumentation zumutbar. Ferner sei dem BF - obwohl kein bestehendes soziales Netz in Kabul festgestellt werden hätte können - auch ohne Anknüpfungspunkte und besondere finanzielle Ressourcen eine Niederlassung in Kabul möglich, da er erwachsen, gesund und erwerbsfähig sei, sodass er in Kabul selbstständig durch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit aus eigenen Kräften für die Deckung der grundlegendsten Bedürfnisse aufkommen könne.

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (in der Folge BVwG) wurde dem BF gemäß § 52 Abs. 1 BFA-VG ein Rechtsberater amtswegig zur Seite gestellt.

1.5. Gegen diesen Bescheid brachte der BF mit Schreiben seines Vertreters vom 09.02.2018 fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde beim BVwG ein.

In der Beschwerdebegründung wurde die Beweiswürdigung des BFA kritisiert und unter Anführung diverser Berichte die Sicherheits- und Versorgungslage in Afghanistan kritisiert. Auch habe sich die Lage von schiitischen Hazara in

Afghanistan verschlechtert, so könne man nicht mehr sagen, dass es dort keine Verfolgungsgefahr für diese Gruppe gäbe.

1.6. Die Beschwerde samt Verwaltungsakten langte am 12.02.2018 beim BVwG ein.

1.7. Mit Stellungnahme vom 20.07.2018 wurden durch die Vertretung des BF Ausführungen zum neuen Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 29.06.2018 getätigt. Ferner wurden ein Foto vom BF mit seinem behinderten Bruder, Empfehlungsschreiben, Integrationsunterlagen (u.a. Bewerbungsschreiben) und ein ärztlicher Befund vom 11.07.2018 vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass der BF an beiden Augen ein Pterygium habe und operiert werden müsse.

1.8. Das BVwG führte am 24.07.2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Beisein eines Dolmetsch für die Sprache Dari durch, zu der der BF im Beisein seines gewillkürten Vertreters, seines Bruders und einer Vertrauensperson persönlich erschien. Die belangte Behörde verzichtete auf eine Teilnahme an der Verhandlung.

Dabei gab der BF auf richterliche Befragung im Wesentlichen Folgendes an (Auszug aus der Verhandlungsschrift):

"RI [Richter]: Fühlen Sie sich körperlich und geistig in der Lage, der heutigen Verhandlung zu folgen?

BF: Ja.

RI: Leiden Sie an chronischen oder akuten Krankheiten oder anderen Leiden oder Gebrechen?

BF: Ich habe Leiden im Augenbereich, starke Schmerzen und habe auch seit langem starke Kopfschmerzen.

RI: Gibt es für das Augenleiden schon einen Termin für die Operation?

BF: Ja, am 16.11.2018.

RI: Gibt es Einschränkungen, außer den Schmerzen?

BF: Auch beim Sehen habe ich Schwierigkeiten, und es muss immer wieder operiert werden, das heißt, es wächst nach.

RI: Das heißt, nach der Operation wird es wieder wachsen und muss wieder operiert werden?

BF: Ja.

RI: Nehmen Sie dagegen Medikamente?

BF: Ja, ich habe Augentropfen.

RI: Wenn das Augenleiden nicht operiert wird, was wären die Folgen?

BF: Es ist eine Erblindung möglich.

RI: Warum ist die Operation erst im November?

BF: Im Sommer ist es schädlich für die Augen.

[...]

RI: Geben Sie bitte Anzahl und Aufenthaltsorte Ihrer näheren Angehörigen bekannt!

BF auf Deutsch: Mein Bruder ist da. Meine Schwester und meine Mutter leben in Pakistan in Quetta.

RI: Gibt es sonst noch Verwandte oder Angehörige, die sich in Afghanistan aufhalten?

BF: Der Mann von meiner Tante mütterlicherseits lebt im Iran.

RI: Haben Sie Kontakt zu diesen Angehörigen?

BF: Ich habe zu meiner Mutter Kontakt.

RI: Wissen Sie, wo Ihr Onkel wohnt?

BF: Ich habe einmal mit meiner Mutter gesprochen, sie hat gesagt, dass er umgezogen ist. Meine Mutter hat keine Kontaktdaten von ihm.

RI: Wenn Ihre Mutter und Ihre Schwester alleine in Pakistan leben, wer kommt für den Lebensunterhalt auf?

BF auf Deutsch: Mein Bruder unterstützt die Familie und meine Schwester arbeitet auch als Närerin.

RI: Haben Sie in Pakistan oder in Afghanistan eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert?

BF auf Deutsch: Ich habe 6 Monate eine private Schule besucht in Pakistan. Ich habe 8 Monate als Kellner in einem Restaurant gearbeitet und ein Jahr als Tischler.

R: Das heißt, Sie haben für sich selbst den Lebensunterhalt erwirtschaftet?

BF auf Deutsch: Ja.

RI: Wie stellte sich Ihre finanzielle Situation bzw. die Ihrer Familie dar?

BF: Ihre finanzielle Situation ist normal und damals war es auch normal, als ich gearbeitet habe. Jetzt arbeitet meine Schwester und mein Bruder unterstützt sie auch.

RI: Sind oder waren Sie Mitglied einer politischen Partei oder einer anderen politisch aktiven Bewegung oder Gruppierung?

BF auf Deutsch: Nein überhaupt nicht.

RI: Wann haben Sie Ihren Herkunftsstaat zuletzt genau verlassen? Auf welchem Weg sind Sie nach Österreich gelangt und wo waren Sie wiedergefunden?

BF auf Deutsch: Ich bin in der Provinz Ghazni geboren, im Ort XXXX. Als ich zwei Jahre alt war, mussten wir nach Pakistan flüchten.

RI: Wie lange waren Sie in Pakistan?

BF: Ca. 14 Jahre war ich dann dort.

RI: Waren Sie illegal aufgehalten?

BF auf Deutsch: Wir waren illegal aufgehalten.

RI: Ihr Vater ist schon verstorben? Wie lange ist das her?

BF: Ja, es ist ca. 15 Jahre her.

RI: Beschreiben Sie mir Ihre Lebenssituation in Pakistan. Waren dort auch andere Flüchtlinge, Hazara aufgehalten?

BF auf Deutsch: Ja, es leben viele dort.

RI: Kann man auch sagen, dass Sie nach den afghanischen Sitten und Bräuchen aufgezogen wurden und diese auch gefeiert und gelebt haben?

BF: Die Feierlichkeiten haben wir dort auf jeden Fall gefeiert.

Zur derzeitigen Situation in Österreich:

RI: Haben Sie in Österreich lebende Familienangehörige oder Verwandte außer Ihren Bruder?

BF: Nein, ich habe nur meinen Bruder hier.

RI stellt fest, dass der BF die an ihn gerichteten Fragen die meiste Zeit auf gutem und verständlichen Deutsch beantwortet hat.

RI: Besuchen Sie derzeit einen Deutschkurs oder haben Sie einen Deutschkurs bereits besucht?

BF auf Deutsch: Ja, ich versuche gerade eine Lehre als Koch und Kellner zu finden und wenn nicht, dann werde ich einen weiteren Deutschkurs besuchen.

RI: Haben Sie Arbeit in Österreich? Gehen Sie einer regelmäßigen Beschäftigung nach?

BF auf Deutsch: Nein, ich darf nicht arbeiten, aber ich versuche gerade eine Lehrstelle zu finden, aber es ist ein bisschen schwierig.

RI: Besuchen Sie in Österreich bestimmte Kurse oder eine Schule, oder sind Sie aktives Mitglied in einem Verein? Gehen Sie sportlichen oder kulturellen Aktivitäten nach?

BF auf Deutsch: Am Vormittag gehe ich in das Fitnesscenter, derzeit habe ich sonst keine Beschäftigung. Bis Juli habe ich den Pflichtschulabschlusskurs besucht.

RI: Wurden Sie in Österreich jemals von einem Gericht wegen einer Straftat verurteilt oder von einer Behörde mit einem Aufenthaltsverbot oder Rückkehrverbot belegt?

BF auf Deutsch: Nein.

RI: Leben Sie mit Ihrem Bruder in einer gemeinsamen Wohnung?

Bruder: Ich habe eine eigene Wohnung und er lebt bei mir.

RI: Dem Akt geht hervor, dass Sie etwas eingeschränkt sind, welche Beeinträchtigung haben Sie?

Bruder: Meine beiden Hände sind nur sehr eingeschränkt benutzbar.

RI: Was arbeiten Sie?

Bruder: Ich habe meine Lehre als Bürokaufmann abgeschlossen und bin derzeit auf Arbeitssuche.

RI: Ihr Bruder hat gesagt, dass Sie Ihre Familie in Pakistan unterstützen. Wie viel schicken Sie die Familie?

BF: Ich schicke ca. 100 bis 200 € alle zwei oder drei Monate nach Pakistan.

RI: Wenn Ihr Bruder jetzt nach Kabul müsste, wäre es möglich, ihm Geld zu schicken?

Bruder: Das geht sich finanziell nicht mehr aus. Das sieht sehr schwer aus.

RI: Es ist aus dem Akt zu entnehmen, dass Ihr Bruder ihnen im Haushalt hilft. Wie sieht diese aus?

Bruder: Bevor mein Bruder gekommen ist, war meine Wohnung ständig betreut. Seit mein Bruder in Österreich lebt bzw. bei mir wohnhaft ist, werde ich nur mehr bei Bedarf betreut, ansonsten übernimmt dies mein Bruder.

RI: Wann sind Sie nach Österreich gekommen?

Bruder: Vor ca. 8 Jahren.

RI: Sie sind auch direkt von Pakistan hierhergekommen?

Bruder: Ja.

RI: Hatten Sie diese Einschränkungen in Pakistan auch schon?

Bruder: Ich habe diese Einschränkungen schon seit meiner Kindheit.

RI: Wie schauen diese Betreuungshandlungen aus?

Bruder: Hauptsächlich bei der Besorgung der Haushaltsangelegenheiten, besonders im Winter habe ich ständig Schmerzen und brauche Hilfe. Das übernimmt zurzeit mein Bruder und ab und zu der Betreuer.

RI: Seit wann lebt Ihr Bruder in Ihrer Wohnung?

Bruder: Seit ein paar Monaten. Er lebte zuvor bei einem Freund von mir.

RI: Kam er da auch schon immer zu Besuch und hat Sie unterstützt?

Bruder: Ja, jeden Tag

RI: Wenn Ihr Bruder nicht mehr da wäre, würden Sie dann wieder mehr Hilfe von Ihrem Betreuer benötigen?

Bruder: Ja.

RI: In Pakistan haben Sie da schon gemeinsam gewohnt oder hatten Sie eine eigene Wohnung?

Bruder: Ich lebte mit meiner Familie.

RI befragt Vertrauensperson:

VP: Ich möchte noch zuerst anmerken, dass der Bruder des BF bei allen alltäglichen Handlungen Hilfe braucht, so kann er zB seinen Zippverschluss nicht selbstständig verschließen und sein Essen mit Messer und Gabel nicht selber schneiden.

RI: Wie wird das funktionieren, wenn er eine Arbeit hat?

VP: Er kann zwar mit Schwierigkeiten schreiben und auch die Tastatur eines Computers bedienen, aber es sind die banalen Dinge des Alltags, bei denen er Hilfe braucht. Man merkt es, wenn man ihm die Hand gibt, dass einfach keine Spannung in den Handgelenken ist.

RI: Erzählen Sie mir, wie Sie zum BF stehen?

VP: Wir kennen seit 8 Jahren seinen Bruder und haben mit ihm eine inoffizielle Patenschaft. Wir gehen manchmal gemeinsam Essen, unternehmen etwas gemeinsam. Der BF macht auch für meine bereits etwas gebrechliche Schwiegermutter die Einkäufe. Sie sind regelmäßig bei uns, Geburtstage, Weihnachten feiern sie mit uns. Wir haben sie unterstützt und er hat viel gelernt.

Zu den Fluchtgründen und zur Situation im Fall der Rückkehr in den Herkunftsstaat:

Nennen Sie jetzt bitte abschließend und möglichst umfassend alle Gründe, warum Sie Ihren Herkunftsstaat verlassen haben bzw. warum Sie nicht mehr in Ihren Herkunftsstaat zurückkehren können (Fluchtgründe). Nehmen Sie sich dafür nun bitte ausreichend Zeit, alles vorzubringen.

BF: Aus Afghanistan sind wir deswegen geflüchtet, weil mein Vater getötet worden ist und wir gezwungen waren zu flüchten. Mein Vater arbeitete in der Stadt Khandahar in einem Restaurant und als er starb, erzählte mir meine Mutter, dass man uns gezwungenermaßen unsere Grundstücke wegnahm. Ich war ca. 2 Jahre alt. Sie hatte Angst um unser Leben und flüchtete deswegen nach Pakistan. Wir konnte auch nach Afghanistan nicht zurück, da die Lage sehr schlecht war. Die Taliban herrschten dort und es gab keine Sicherheit. Und ich selbst bin aus Pakistan geflüchtet, da zwei Vorfälle passiert sind, in denen ich fast getötet worden wäre und musste daher flüchten.

RI: Hat es gegenüber Ihnen oder Ihre Familie Verfolgungshandlung in Afghanistan gegeben, die noch aktuell sein können?

BF: Meine Mutter wurde zwar nicht persönlich bedroht, aber sie hatte Angst, dass die Personen, die mit Zwang unsere Grundstücke weggenommen hatten, dass diese uns bedrohen oder sogar töten, nachdem mein Vater nicht mehr am Leben war.

RI: Wenn Sie zB nach Afghanistan zurückkehren müssten, hätten Sie Angst, dass Sie persönlich bedroht werden würden?

BF: Ja, zu 100% habe ich die Angst.

RI: Durch wen?

BF: Erstens könnte ich überhaupt nicht zurück, weil ich mich dort nicht auskenne und wüsste auch nicht wohin und zu wem ich gehen sollte. Und zweitens, falls ich trotzdem hingehen sollte, hätte ich die Angst, dass ich durch diese Leute bedroht oder sogar getötet werde.

[...]

Ich möchte noch sagen, dass ich in Afghanistan überhaupt nicht leben könnte, weil ich mich dort überhaupt nicht auskenne. Ich kenne die Gegebenheiten dort nicht und auch nicht die Örtlichkeiten. Ich könnte dort auf keinen Fall überleben. Und zu meinem Bruder möchte ich sagen, dass ich die Verantwortung für ihn trage und die Sachen, wo ich ihn unterstützte, könnte teilweise ein Betreuer nicht machen."

1.9. Mit Schreiben vom 13.09.2018 wurden weitere Befunde vorgelegt, denenzufolge der BF an Myopie (Kurzsichtigkeit), Astigmatismus (Hornhautverkrümmung) und Pterygium leide. Betreffend letzterem wäre - besonders auf dem rechten Auge - eine Wachhstumstendenz festgestellt worden, welche zu einem zunehmenden Astigmatismus und Sehverlust führe. Eine Operation sei absolut gerechtfertigt.

2. Beweisaufnahme:

Zur Feststellung des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltes wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweis erhoben durch:

* Einsicht in den dem BVwG vorliegenden Verwaltungsakt des BFA, beinhaltend die Niederschriften der Erstbefragung am 29.09.2015 und der Einvernahme vor dem BFA am 18.12.2017 sowie die Beschwerde vom 09.02.2018

* Einsicht in Dokumentationsquellen betreffend den Herkunftsstaat des BF im erstbehördlichen Verfahren (Auszug aus dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation)

* Einsicht in die vom BF vorgelegten Schriftstücke und Befunde sowie eine Internetrecherche betreffend die Augenerkrankung des BF

* Einvernahme des BF im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem BVwG am 24.07.2018

* Einsichtnahme in folgende in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom BVwG zusätzlich eingebrachte Erkenntnisquellen zum Herkunftsstaat des BF:

o Feststellungen und Berichte über die allgemeine Lage im Herkunftsstaat (Auszüge aus dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 29.06.2018)

o Zusammenfassung der UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender vom April 2016 sowie Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Innern vom Dezember 2016

o Feststellungen zu ethnischen Minderheiten in Afghanistan (Hazara)

o einen Auszug aus einer Anfragebeantwortung von ACCORD zur Situation für Afghanen, die ihr ganzes Leben im Iran bzw. im Ausland verbracht haben und nach Afghanistan zurückkehren.

3. Ermittlungsergebnis (Sachverhaltsfeststellungen):

Folgende Feststellungen werden aufgrund des glaubhaft gemachten Sachverhaltes getroffen:

3.1.1. Zur Person des BF:

Der BF führt den Namen XXXX, geboren am XXXX, ist Staatsangehöriger der Islamischen Republik Afghanistan, Angehöriger der Volksgruppe der Hazara und bekennt sich zur schiitischen Glaubensrichtung des Islam. Die Muttersprache des BF ist Dari, er spricht bereits auch Deutsch.

3.1.2. Lebensumstände des BF:

Der BF ist ledig und wurde in Afghanistan, Provinz Ghazni, Distrikt Jaghuri, Dorf XXXX, geboren.

Nach dem Tod des Vaters ist der BF im Alter von zwei Jahren mit seiner Mutter und Geschwistern nach Quetta in Pakistan ausgewandert und seitdem nicht mehr in Afghanistan gewesen.

In Pakistan sind seine Mutter und eine Schwester noch immer aufhältig, ein Bruder, der an einer Behinderung beider Hände leidet, lebt seit ca. acht Jahren in Österreich. Eine Tante ist mit ihrem Ehemann im Iran wohnhaft, ihr genauer Aufenthaltsort ist unbekannt.

Der BF hat in Pakistan sechs Monate eine Schule besucht und danach acht Monate als Kellner in einem Restaurant und ein Jahr als Tischler gearbeitet.

Die Schwester des BF verdient aktuell als Näherin das Einkommen der Familie, darüber hinaus ist eine finanzielle Unterstützung durch den in Österreich lebenden Bruder in Höhe von 100 bis 200 Euro alle zwei oder drei Monate notwendig.

Laut Angaben des BF besteht zu seiner Mutter in Pakistan Kontakt.

3.1.3. Der BF verließ nach seinen Angaben Pakistan im Frühjahr 2015 und stellte am 16.09.2015 in Österreich den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz.

3.1.4. Der BF ist gesundheitlich beeinträchtigt. Neben Kurzsichtigkeit und einer Hornhautverkrümmung leidet der BF an einem Pterygium (Flügelfell) an beiden Augen, wobei eine Wachstumstendenz festgestellt wurde, welche zu einem zunehmenden Astigmatismus und Sehverlust führt. Eine operative Entfernung ist beabsichtigt, wobei - siehe unten - ein Wiederauftreten der Erkrankung danach nicht auszuschließen ist.

Zum Pterygium wird Folgendes festgestellt:

"Definition:

Als Pterygium conjunctivae, oder auch Flügelfell, bezeichnet man eine gefäßhaltige Wucherung der Bindeg haut, die sich auf die Hornhaut ausbreiten kann.

Klinik:

Das Pterygium lässt sich operativ gut entfernen und ist in der Regel gutartig, allerdings kommt es auch nach operativer Entfernung zu häufigen Rezidiven.

Die Wucherung geht meist vom nasalen Lidspaltenbereich aus und wächst in Richtung Hornhautmitte. Zu Beginn fällt die Wucherung wenn überhaupt durch ein Fremdkörpergefühl auf, im weiteren Verlauf kann sie aber die Sehschärfe beeinträchtigen und muss dann operativ entfernt werden. In ausgeprägten Fällen kann es sogar zur Hornhautverkrümmung oder Bewegungs einschränkung des Augapfels kommen."

(Quelle: https://flexikon.doccheck.com/de/Pterygium_conjunctivae)

"Ein Pterygium kann ohne Symptome auftreten, aber auch zu Beschwerden wie gerötete oder gereizte, juckende Augen führen. Zudem kann das Sehvermögen beeinträchtigt sein. Durch eine aus dem Pterygium resultierende Hornhautverkrümmung (Astigmatismus) kommt es zu unscharfem und verzerrtem Sehen, welche man mit einer Brille auskorrigieren kann, sich aber je nachdem schnell verändern kann.

[...]

Kommt es durch die Behandlung zu keiner Besserung, wird die optische Achse eingeschränkt oder auch aus kosmetischen Gründen kann das Pterygium chirurgisch entfernt werden. Häufig kommt es jedoch nach der Operation zu einem Wiederauftreten, was eine erneute Operation notwendig machen kann.

[...]

Vermutlich spielt UV-Licht als auslösender Faktor eine grosse Rolle, weshalb zur Vorbeugung eine starke Sonnenexposition der Augen vermieden werden sollte."

(Quelle: <https://www.augenaerzte-bern.ch/fluegelfell-pterygium>)

3.2. Zu den Fluchtgründen des BF:

Der BF verließ nach dem Tod des Vaters gemeinsam mit seiner Mutter und den Geschwistern im Alter von zwei Jahren Afghanistan und lebte bis zu seiner Ausreise in Pakistan. Dass dem BF im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan eine Gefahr durch angebliche Feinde des Vaters drohen würde, konnte der BF nicht glaubhaft machen.

Der BF verließ Pakistan aufgrund der schwierigen Lebensbedingungen für dort aufhältige Afghanen, insbesondere schiitische Hazara.

Es kann nicht festgestellt werden, dass dem BF wegen seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazara bzw. zur schiitischen Religion bei einer Rückkehr nach Afghanistan konkret und individuell physische und/oder psychische Gewalt droht. Ebenso wenig kann festgestellt werden, dass jeder Angehörige der Volksgruppe der Hazara bzw. der schiitischen Religion in Afghanistan physischer und/oder psychischer Gewalt ausgesetzt ist.

Es kann nicht festgestellt werden, dass dem BF bei einer Rückkehr nach Afghanistan allein auf Grund der Tatsache, dass er den Großteil seines Lebens in Pakistan verbracht hat bzw. dass jedem Rückkehrer aus Pakistan physische und/oder psychische Gewalt droht.

3.3. Zu einer möglichen Rückkehr des BF in den Herkunftsstaat:

3.3.1. Es konnte vom BF nicht glaubhaft vermittelt werden, dass er im Falle der Rückkehr in den Herkunftsstaat einer Verfolgung aus asylrelevanten Gründen ausgesetzt wäre.

3.3.2. Dem BF würde derzeit bei einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat Afghanistan (die Herkunftsprovinz ist Ghazni) ein Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit drohen.

Eine Rückkehr und Ansiedelung außerhalb der Provinz Ghazni, insbesondere in einer der Großstädten wie Kabul, Mazar-e Sharif oder Herat, ist dem BF aufgrund seiner individuellen Umstände (keine sozialen Anknüpfungspunkte in obgenannten Städten und keine Kenntnis der dortigen Gegebenheiten und Örtlichkeiten; mangelnde Möglichkeiten der Angehörigen in Pakistan und des behinderten Bruders in Österreich, ihm Unterstützung zukommen zu lassen; Erkrankung beider Augen, welche auch im Falle einer Operation wieder ausbrechen und ihn bei der Ausübung einer

Arbeitstätigkeit beeinträchtigen könnte) nicht zumutbar, zumal er auch dort Gefahr liefe, grundlegende und notwendige Lebensbedürfnisse wie Nahrung, Kleidung sowie Unterkunft nicht befriedigen zu können und in eine ausweglose Situation zu geraten.

3.4. Der BF hält sich seit September 2015 in Österreich auf. Er hat einen Pflichtschulabschlusskurs besucht und Deutschkurse absolviert und spricht bereits verständliches Deutsch. Er pflegt Kontakte zu Österreichern, geht in der Freizeit ins Fitnesscenter, betreut seinen behinderten Bruder und sucht aktuell eine Lehrstelle. Der BF ist strafrechtlich unbescholtan.

3.5. Zur Lage im Herkunftsstaat des BF:

Auf Grundlage von aktuellen Erkenntnisquellen werden folgende entscheidungsrelevante Feststellungen zum Herkunftsstaat der BF getroffen:

3.5.1. Auszug aus dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation des BFA zu Afghanistan ("Gesamtaktualisierung am 29.06.2018", Schreibfehler teilweise korrigiert):

[...]

2. Politische Lage

Nach dem Sturz des Taliban-Regimes im Jahr 2001 wurde eine neue Verfassung ausgearbeitet und im Jahr 2004 angenommen (BFA Staatendokumentation 7.2016; vgl. Casolino 2011). Sie basiert auf der Verfassung aus dem Jahr 1964. Bei der Ratifizierung sah diese Verfassung vor, dass kein Gesetz gegen die Grundsätze und Bestimmungen des Islam verstößen darf und alle Bürger Afghanistans, Mann wie Frau, gleiche Rechte und Pflichten vor dem Gesetz haben (BFA Staatendokumentation 3.2014; vgl. Casolino 2011, MPI 27.01.2004).

Die Verfassung der islamischen Republik Afghanistan sieht vor, dass der Präsident der Republik direkt vom Volk gewählt wird und sein Mandat fünf Jahre beträgt (Casolino 2011). Implizit schreibt die Verfassung dem Präsidenten auch die Führung der Exekutive zu (AAN 13.2.2015).

Nach den Präsidentschaftswahlen im Jahr 2014 einigten sich die beiden Kandidaten Ashraf Ghani und Abdullah Abdullah Mitte 2014 auf eine Regierung der Nationalen Einheit (RNE) (AM 2015; vgl. DW 30.09.2014). Mit dem RNE-Abkommen vom 21.09.2014 wurde neben dem Amt des Präsidenten der Posten des CEO (Chief Executive Officer) eingeführt, dessen Befugnisse jenen eines Premierministers entsprechen. Über die genaue Gestalt und Institutionalisierung des Postens des CEO muss noch eine loya jirga [Anm.: größte nationale Versammlung zur Klärung von wichtigen politischen bzw. verfassungsrelevanten Fragen] entscheiden (AAN 13.02.2015; vgl. AAN o. D.), doch die Einberufung einer loya jirga hängt von der Abhaltung von Wahlen ab (CRS 13.12.2017).

Die afghanische Innenpolitik war daraufhin von langwierigen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Regierungslagern unter Führung von Präsident Ashraf Ghani und dem Regierungsvorsitzenden (Chief Executive Officer, CEO) Abdullah Abdullah geprägt. Kurz vor dem Warschauer NATO-Gipfel im Juli 2016 wurden schließlich alle Ministerämter besetzt (AA 9.2016).

Parlament und Parlamentswahlen

Die afghanische Nationalversammlung ist die höchste legislative Institution des Landes und agiert im Namen des gesamten afghanischen Volkes (Casolino 2011). Sie besteht aus dem Unterhaus, auch wolesi jirga, "Kammer des Volkes", genannt, und dem Oberhaus, meshrano jirga auch "Ältestenrat" oder "Senat" genannt. Das Unterhaus hat 250 Sitze, die sich proportional zur Bevölkerungszahl auf die 34 Provinzen verteilen. Verfassungsgemäß sind für Frauen 68 Sitze, für die Minderheit der Kutschi zehn Sitze und für Vertreter der Hindu- bzw. Sikh-Gemeinschaft ein Sitz im Unterhaus reserviert (AAN 22.01.2017; vgl. USDOS 20.04.2018, USDOS 15.08.2017, CRS 13.12.2017, Casolino 2011). Die Mitglieder des Unterhauses haben ein Mandat von fünf Jahren (Casolino 2011). Die verfassungsmäßigen Quoten gewährleisten einen Frauenanteil von ca. 25% im Unterhaus (AAN 22.01.2017).

Das Oberhaus umfasst 102 Sitze (IPU 27.02.2018). Zwei Drittel von diesen werden von den gewählten Provinzräten vergeben. Das verbleibende Drittel, wovon 50% mit Frauen besetzt werden müssen, vergibt der Präsident selbst. Zwei der vom Präsidenten zu vergebenden Sitze sind verfassungsgemäß für die Kutschi-Minderheit und zwei weitere für behinderte Personen bestimmt. Auch ist de facto ein Sitz für einen Vertreter der Hindu- bzw. Sikh-Gemeinschaft reserviert (USDOS 20.04.2018; vgl. USDOS 15.08.2017).

Die Rolle des Parlaments bleibt begrenzt. Zwar beweisen die Abgeordneten mit kritischen Anhörungen und Abänderungen von Gesetzentwürfen in teils wichtigen Punkten, dass das Parlament grundsätzlich funktionsfähig ist. Zugleich nutzt das Parlament seine verfassungsmäßigen Rechte, um die Arbeit der Regierung destruktiv zu behindern, Personalvorschläge der Regierung z.T. über längere Zeiträume zu blockieren und sich Zugeständnisse wohl auch durch finanzielle Zuwendungen an einzelne Abgeordnete abkaufen zu lassen. Insbesondere das Unterhaus hat sich dadurch sowohl die RNE als auch die Zivilgesellschaft zum Gegner gemacht. Generell leider die Legislative unter einem kaum entwickelten Parteiensystem und mangelnder Rechenschaft der Parlamentarier gegenüber ihren Wählern (AA 5.2018).

Die für Oktober 2016 angekündigten Parlamentswahlen konnten wegen ausstehender Wahlrechtsreformen nicht Am geplanten Termin abgehalten werden. Daher bleibt das bestehende Parlament weiterhin im Amt (AA 9.2016; vgl. CRS 12.01.2017). Im September 2016 wurde das neue Wahlgesetz verabschiedet und Anfang April 2018 wurde von der unabhängigen Wahlkommission (IEC) der 20.10.2018 als neuer Wahltermin festgelegt. Gleichzeitig sollen auch die Distriktwahlen stattfinden (AAN 12.04.2018; vgl. AAN 22.01.2017, AAN 18.12.2016).

Parteien

Die afghanische Verfassung erlaubt die Gründung politischer Parteien, solange deren Programm nicht im Widerspruch zu den Prinzipien des Islam steht (USDOS 15.08.2017). Um den Parteien einen allgemeinen und nationalen Charakter zu verleihen, verbietet die Verfassung jeglichen Zusammenschluss in politischen Organisationen, der aufgrund von ethnischer, sprachlicher oder konfessioneller Zugehörigkeit erfolgt (Casolino 2011). Auch darf keine rechtmäßig zustande gekommene Partei oder Organisation ohne rechtliche Begründung und ohne richterlichen Beschluss aufgelöst werden (AE o. D.). Der Terminus "Partei" umfasst gegenwärtig eine Reihe von Organisationen mit sehr unterschiedlichen organisatorischen und politischen Hintergründen. Trotzdem existieren Ähnlichkeiten in ihrer Arbeitsweise. Einer Anzahl von ihnen war es möglich, die Exekutive und Legislative der Regierung zu beeinflussen (USIP 3.2015).

Die meisten dieser Gruppierungen erscheinen jedoch mehr als Machtvehikel ihrer Führungsfiguren, denn als politisch-programmatisch gefestigte Parteien. Ethnischer Proporz, persönliche Beziehungen und ad hoc geformte Koalitionen genießen traditionell mehr Einfluss als politische Organisationen. Die Schwäche des sich noch entwickelnden Parteiensystems ist auf strukturelle Elemente (wie z.B. das Fehlen eines Parteienfinanzierungsgesetzes) zurückzuführen sowie auf eine allgemeine Skepsis der Bevölkerung und der Medien. Reformversuche sind im Gange, werden aber durch die unterschiedlichen Interessenlagen immer wieder gestört, etwa durch das Unterhaus selbst (AA 9.2016). Ein hoher Grad an Fragmentierung sowie eine Ausrichtung auf Führungspersönlichkeiten sind charakteristische Merkmale der afghanischen Parteienlandschaft (AAN 06.05.2018).

Mit Stand Mai 2018 waren 74 Parteien beim Justizministerium (MoJ) registriert (AAN 06.05.2018).

Parteienlandschaft und Opposition

Nach zweijährigen Verhandlungen unterzeichneten im September 2016 Vertreter der afghanischen Regierung und der Hezb-e Islami ein Abkommen (CRS 12.01.2017), das letzterer Immunität für "vergangene politische und militärische" Taten zusichert. Dafür verpflichtete sich die Gruppe, alle militärischen Aktivitäten einzustellen (DW 29.09.2016). Das Abkommen beinhaltete unter anderem die Möglichkeit eines Regierungspostens für den historischen Anführer der Hezb-e-Islami, Gulbuddin Hekmatyar; auch soll sich die afghanische Regierung bemühen, internationale Sanktionen gegen Hekmatyar aufheben zu lassen (CRS 12.01.2017). Tatsächlich wurde dieser im Februar 2017 von der Sanktionsliste des UN-Sicherheitsrates gestrichen (AAN 03.05.2017). Am 04.05.2017 kehrte Hekmatyar nach Kabul zurück (AAN 04.05.2017). Die Rückkehr Hekmatyars führte u.a. zu parteiinternen Spannungen, da nicht alle Fraktionen innerhalb der Hezb-e Islami mit der aus dem Friedensabkommen von 2016 erwachsenen Verpflichtung, sich unter Hekmatyars Führung wiederzuvereinigen, einverstanden sind (AAN 25.11.2017; vgl. Tolonews 19.12.2017, AAN 6.5.2018). Der innerparteiliche Konflikt dauert weiter an (Tolonews 14.03.2018).

Ende Juni 2017 gründeten Vertreter der Jamiat-e Islami-Partei unter Salahuddin Rabbani und Atta Muhammad Noor, der Jombesh-e Melli-ye Islami-Partei unter Abdul Rashid Dostum und der Hezb-e Wahdat-e Mardom-Partei unter Mardom Muhammad Mohaqeq die semi-oppositionelle "Coalition for the Salvation of Afghanistan", auch "Ankara Coalition" genannt. Diese Koalition besteht aus drei großen politischen Parteien mit starker ethnischer Unterstützung (jeweils Tadschiken, Usbeken und Hazara) (AB 18.11.2017; vgl. AAN 06.05.2018).

Unterstützer des weiterhin politisch tätigen ehemaligen Präsidenten Hamid Karzai gründeten im Oktober 2017 eine neue politische Bewegung, die Mehwar-e Mardom-e Afghanistan (The People's Axis of Afghanistan), unter der inoffiziellen Führung von Rahmatullah Nabil, des ehemaligen Chefs des afghanischen Geheimdienstes (NDS). Später distanzierten sich die Mitglieder der Bewegung von den politischen Ansichten Hamid Karzais (AAN 06.05.2018; vgl. AAN 11.10.2017).

Anwarul Haq Ahadi, der langjährige Anführer der Afghan Mellat, eine der ältesten Parteien Afghanistans, verbündete sich mit der ehemaligen Mujahedin-Partei Harakat-e Enqilab-e Islami-e Afghanistan. Gemeinsam nehmen diese beiden Parteien am New National Front of Afghanistan teil (NNF), eine der kritischsten Oppositionsgruppierungen in Afghanistan (AAN 6.5.2018; vgl. AB 29.05.2017).

Eine weitere Oppositionspartei ist die Hezb-e Kongara-ya Melli-ye Afghanistan (The National Congress Party of Afghanistan) unter der Führung von Abdul Latif Pedram (AB 151.2016; vgl. AB 295.2017).

Auch wurde die linksorientierte Hezb-e-Watan-Partei (The Fatherland Party) wieder ins Leben gerufen, mit der Absicht, ein wichtiges Segment der ehemaligen linken Kräfte in Afghanistan zusammenzubringen (AAN 06.05.2018; vgl. AAN 21.08.2017).

Friedens- und Versöhnungsprozess

Am 28.02.2018 machte Afghanistans Präsident Ashraf Ghani den Taliban ein Friedensangebot (NYT 11.03.2018; vgl. TS 28.02.2018). Die Annahme des Angebots durch die Taliban würde, so Ghani, diesen verschiedene Garantien gewähren, wie eine Amnestie, die Anerkennung der Taliban-Bewegung als politische Partei, eine Abänderung der Verfassung und die Aufhebung der Sanktionen gegen ihre Anführer (TD 07.03.2018). Quellen zufolge wird die Annahme bzw. Ablehnung des Angebots derzeit in den Rängen der Taliban diskutiert (Tolonews 16.4.2018; vgl. Tolonews 11.4.2018). Anfang 2018 fanden zwei Friedenskonferenzen zur Sicherheitslage in Afghanistan statt: die zweite Runde des Kabuler Prozesses [Anm.: von der afghanischen Regierung ins Leben gerufene Friedenskonferenz mit internationaler Beteiligung] und die Friedenskonferenz in Taschkent (TD 24.03.2018; vgl. TD 07.03.2018, NZZ 28.02.2018). Anfang April rief Staatspräsident Ghani die Taliban dazu auf, sich für die Parlamentswahlen im Oktober 2018 als politische Gruppierung registrieren zu lassen, was von diesen jedoch abgelehnt wurde (Tolonews 16.04.2018). Ende April 2018 kam es in diesem Zusammenhang zu Angriffen regierungsfeindlicher Gruppierungen (hauptsächlich des IS, aber auch der Taliban) auf mit der Wahlregistrierung betraute Behörden in verschiedenen Provinzen (vgl. Kapitel 3. "Sicherheitslage").

Am 19.05.2018 erklärten die Taliban, sie würden keine Mitglieder afghanischer Sicherheitskräfte mehr angreifen, wenn diese ihre Truppen verlassen würden, und gewährten ihnen somit eine "Amnestie". In ihrer Stellungnahme erklärten die Aufständischen, dass das Ziel ihrer Frühlingsoffensive Amerika und ihre Alliierten seien (AJ 19.05.2018).

Am 07.06.2018 verkündete Präsident Ashraf Ghani einen Waffenstillstand mit den Taliban für den Zeitraum 12.06.2018 - 20.06.2018. Die Erklärung erfolgte, nachdem sich Am 04.06.2018 über 2.000 Religionsgelehrte aus ganz Afghanistan in Kabul versammelt hatten und eine Fatwa zur Beendigung der Gewalt aussprachen (Tolonews 07.06.2018; vgl. Reuters 07.06.2018, RFL/RL 05.06.2018). Durch die Fatwa wurden Selbstmordanschläge für ungesetzlich (nach islamischem Recht, Anm.) erklärt und die Taliban dazu aufgerufen, den Friedensprozess zu unterstützen (Reuters 05.06.2018). Die Taliban selbst gingen am 09.06.2018 auf das Angebot ein und erklärten einen Waffenstillstand von drei Tagen (die ersten drei Tage des Eid-Fests, Anm.). Der Waffenstillstand würde sich jedoch nicht auf die ausländischen Sicherheitskräfte beziehen; auch würden sich die Taliban im Falle eines militärischen Angriffs verteidigen (HDN 10.06.2018; vgl. TH 10.06.2018, Tolonews 09.06.2018).

[...]

3. Sicherheitslage

Wegen einer Serie von öffentlichkeitswirksamen (high-profile) Angriffen in städtischen Zentren, die von regierungsfeindlichen Elementen ausgeführt wurden, erklärten die Vereinten Nationen (UN) im Februar 2018 die Sicherheitslage für sehr instabil (UNGASC 27.02.2018).

Für das Jahr 2017 registrierte die Nichtregierungsorganisation INSO (International NGO Safety Organisation) landesweit 29.824 sicherheitsrelevante Vorfälle. Im Jahresvergleich wurden von INSO 2016 landesweit 28.838 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert und für das Jahr 2015 25.288. Zu sicherheitsrelevanten Vorfällen zählt INSO

Drohungen, Überfälle, direkter Beschuss, Entführungen, Vorfälle mit IEDs (Sprengfallen/ Unkonventionelle Spreng- oder Brandvorrichtung - USBV) und andere Arten von Vorfällen (INSO o.D.)

[...]

Für das Jahr 2017 registrierte die UN insgesamt 23.744 sicherheitsrelevante Vorfälle in Afghanistan (UNGASC 27.02.2018); für das gesamte Jahr 2016 waren es 23.712 (UNGASC 09.03.2017). Landesweit wurden für das Jahr 2015 insgesamt 22.634 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert (UNGASC 15.03.2016).

[...]

Im Jahr 2017 waren auch weiterhin bewaffnete Zusammenstöße Hauptursache (63%) aller registrierten sicherheitsrelevanten Vorfälle, gefolgt von IEDs (Sprengfallen/ Unkonventionelle Spreng- oder Brandvorrichtung - USBV) und Luftangriffen. Für das gesamte Jahr 2017 wurden 14.998 bewaffnete Zusammenstöße registriert (2016: 14.977 bewaffnete Zusammenstöße) (USDOD 12.2017). Im August 2017 stuften die Vereinten Nationen (UN) Afghanistan, das bisher als "Post-Konflikt-Land" galt, wieder als "Konfliktland" ein; dies bedeutet nicht, dass kein Fortschritt stattgefunden habe, jedoch bedrohte der aktuelle Konflikt die Nachhaltigkeit der erreichten Leistungen (UNGASC 10.08.2017).

Die Zahl der Luftangriffe hat sich im Vergleich zum Jahr 2016 um 67% erhöht, die gezielter Tötungen um 6%. Ferner hat sich die Zahl der Selbstmordattentate um 50% erhöht. Östliche Regionen hatten die höchste Anzahl an Vorfällen zu verzeichnen, gefolgt von südlichen Regionen. Diese beiden Regionen zusammen waren von 55% aller sicherheitsrelevanten Vorfälle betroffen (UNGASC 27.02.2018). Für den Berichtszeitraum 15.12.2017 - 15.02.2018 kann im Vergleich zum selben Berichtszeitraum des Jahres 2016, ein Rückgang (-6%) an sicherheitsrelevanten Vorfällen verzeichnet werden (UNGASC 27.02.2018).

[...]

Afghanistan ist nach wie vor mit einem aus dem Ausland unterstützten und widerstandsfähigen Aufstand konfrontiert. Nichtsdestotrotz haben die afghanischen Sicherheitskräfte ihre Entschlossenheit und wachsenden Fähigkeiten im Kampf gegen den von den Taliban geführten Aufstand gezeigt. So behält die afghanische Regierung auch weiterhin Kontrolle über Kabul, größere Bevölkerungszentren, die wichtigsten Verkehrs Routen und den Großteil der Distriktszentren (USDOD 12.2017). Zwar umkämpften die Taliban Distriktszentren, sie konnten aber keine Provinzhauptstädte (bis auf Farah-Stadt; vgl. AAN 06.06.2018) bedrohen - ein signifikanter Meilenstein für die ANDSF (USDOD 12.2017; vgl. UNGASC 27.02.2018); diesen Meilenstein schrieben afghanische und internationale Sicherheitsbeamte den intensiven Luftangriffen durch die afghanische Nationalarmee und der Luftwaffe sowie verstärkter Nachtrazzien durch afghanische Spezialeinheiten zu (UNGASC 27.02.2018).

Die von den Aufständischen ausgeübten öffentlichkeitswirksamen (high-profile) Angriffe in städtischen Zentren beeinträchtigten die öffentliche Moral und drohten das Vertrauen in die Regierung zu untergraben. Trotz dieser Gewaltserie in städtischen Regionen war im Winter landesweit ein Rückgang an Talibanangriffen zu verzeichnen (UNGASC 27.02.2018). Historisch gesehen gehen die Angriffe der Taliban im Winter jedoch immer zurück, wenngleich sie ihre Angriffe im Herbst und Winter nicht gänzlich einstellen. Mit Einzug des Frühlings beschleunigen die Aufständischen ihr Operationstempo wieder. Der Rückgang der Vorfälle im letzten Quartal 2017 war also im Einklang mit vorangegangenen Schemata (LIGM 15.02.2018).

Anschläge bzw. Angriffe und Anschläge auf hochrangige Ziele

Die Taliban und weitere aufständische Gruppierungen wie der Islamische Staat (IS) verübten auch weiterhin "high-profile"-Angriffe, speziell im Bereich der Hauptstadt, mit dem Ziel, eine Medienwirksamkeit zu erlangen und damit ein Gefühl der Unsicherheit hervorzurufen und so die Legitimität der afghanischen Regierung zu untergraben (USDOD 12.2017; vgl. SBS 28.02.2018, NZZ 21.03.2018, UNGASC 27.02.2018). Möglicherweise sehen Aufständische Angriffe auf die Hauptstadt als einen effektiven Weg, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Regierung zu untergraben, anstatt zu versuchen, Territorium in ländlichen Gebieten zu erobern und zu halten (BBC 21.03.2018).

Die Anzahl der öffentlichkeitswirksamen (high-profile) Angriffe hatte sich von 01.06. - 20.11.2017 im Gegensatz zum Vergleichszeitraum des Vorjahres erhöht (USDOD 12.2017). In den ersten Monaten des Jahres 2018 wurden verstärkt Angriffe bzw. Anschläge durch die Taliban und den IS in verschiedenen Teilen Kabuls ausgeführt (AJ 24.02.2018; vgl.

Slate 22.04.2018). Als Antwort auf die zunehmenden Angriffe wurden Luftangriffe und Sicherheitsoperationen verstärkt, wodurch Aufständische in einigen Gegenden zurückgedrängt wurden (BBC 21.03.2018); auch wurden in der Hauptstadt verstärkt Spezialoperationen durchgeführt, wie auch die Bemühungen der US-Amerikaner, Terroristen zu identifizieren und zu lokalisieren (WSJ 21.03.2018).

Landesweit haben Aufständische, inklusive der Taliban und des IS, in den Monaten vor Jänner 2018 ihre Angriffe auf afghanische Truppen und Polizisten intensiviert (TG 29.01.2018; vgl. BBC 29.01.2018); auch hat die Gewalt Aufständischer gegenüber Mitarbeiter/innen von Hilfsorganisationen in den letzten Jahren zugenommen (The Guardian 24.01.2018). Die Taliban verstärken ihre Operationen, um ausländische Kräfte zu vertreiben; der IS hingegen versucht, seinen relativ kleinen Einflussbereich zu erweitern. Die Hauptstadt Kabul ist in diesem Falle für beide Gruppierungen interessant (AP 30.01.2018).

Angriffe auf afghanische Sicherheitskräfte und Zusammenstöße zwischen diesen und den Taliban finden weiterhin statt (AJ 22.05.2018; AD 20.05.2018).

Registriert wurde auch eine Steigerung öffentlichkeitswirksamer gewalttätiger Vorfälle (UNGASC 27.02.2018), [...]

Angriffe gegen Gläubige und Kultstätten

Registriert wurde eine steigende Anzahl der Angriffe gegen Glaubensstätten, religiöse Führer sowie Gläubige; 499 zivile Opfer (202 Tote und 297 Verletzte) waren im Rahmen von 38 Angriffen im Jahr 2017 zu verzeichnen. Die Anzahl dieser Art Vorfälle hat sich im Gegensatz zum Jahr 2016 (377 zivile Opfer, 86 Tote und 291 Verletzte bei zwölf Vorfällen) verdreifacht, während die Anzahl ziviler Opfer um 32% gestiegen ist (UNAMA 2.2018). Auch verzeichnete die UN in den Jahren 2016 und 2017 Tötungen, Entführungen, Bedrohungen und Einschüchterungen von religiösen Personen - hauptsächlich durch regierungsfeindliche Elemente. Religiösen

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at